



CH-3003 Bern, BLW

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Ringstrasse 10
7001 Chur

Referenz/Aktenzeichen: P-Nr: 18-000-12503 / UF-Nr: 18-000-12504
Ihr Zeichen: 07.09.2023 /
Unser Zeichen: het/rhi
Bern, 12. September 2023

Beitragsverfügung

Gemeinde Zizers, Wasserversorgung Alpen Sattel und Pavig

Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1), die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1), das Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) und gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen wird dem Kanton, unter Vorbehalt der kantonalen Leistung (Art. 8 SVV), folgender Bundesbeitrag an das oben genannte Vorhaben zugesichert:

Gesamtkosten	990 000	CHF
Anrechenbare Kosten	971 000	CHF
Beitragssatz	37	%
Bundesbeitrag berechnet	359 270	CHF
Bundesbeitrag zugesichert (Teilzusicherung)	125 800	CHF

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Die definitive Festlegung des Bundesbeitrags erfolgt mit der Genehmigung der Schlussabrechnung, ausgenommen bei Pauschalsubventionierungen.
2. Die Fälligkeit des Bundesbeitrags beginnt vier Monate nach Eingang der Schlussabrechnung mit den vollständigen Unterlagen und allfällig verlangten Ergänzungen.

3. Teilzahlungen nach Artikel 59 SVV, unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel, sind möglich.
4. Für den Nachweis allfälliger Teuerungen verweisen wir auf das Kreisschreiben 3/2013 vom 3. Juni 2013.
5. Frist für die Vorlage der Schlussabrechnung: Ende 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der zugesicherte Betrag reserviert. Mit einem begründeten Antrag beim BLW kann diese Frist verlängert werden.
6. Der Nachweis der Grundbuchanmerkung oder die Erklärung des Werkeigentümers ist spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen.
7. Mit der vorliegenden Verfügung wird das Projekt mit dem berechneten Bundesbeitrag genehmigt. Die hiermit genehmigte Teilverpflichtung wird dem Verpflichtungskredit belastet. Weitere Teilverpflichtungen bis zur Höhe des genehmigten Bundesbeitrags können eingereicht werden und werden bei ausreichenden Mitteln dem Verpflichtungskredit belastet.

Auflagen

1. Die kantonale Gegenleistung muss zum Zeitpunkt der jeweiligen Zusicherung nachweislich erfüllt sein. Der entsprechende Nachweis für die noch ausstehende Teilzusicherung des Kantons ist auf eMapis spätestens im Zeitpunkt der Auslösung weiterer Teilzusicherungen hochzuladen.

Hinweise

1. Gemäss Artikel 57 SVV sowie den Anforderungen im Kreisschreiben 2/2021 darf mit den Ausführungen und dem Tätigen von Anschaffungen erst aufgrund einer Bewilligung der in der Adresse angegebenen kantonalen Amtsstelle begonnen werden.
2. Die Belange der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes sind bei der Ausführung auf kantonaler Stufe zu wahren und zu koordinieren.
3. Bei der Schlussabrechnung ist zu berücksichtigen, dass allfällige Kosten für Inneninstallationen gemäss Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e SVV nicht anrechenbar sind.

Die Verfügung wird eröffnet an

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Ringstrasse 10
7001 Chur

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten. Sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen; und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft

Thomas Hersche
Fachbereichsleiter



ANNAHMEBESTÄTIGUNG

Betrifft: Erneuerung Wasserversorgung Alpen Pavig und Sattel, Gemeinde Zizers

Die Bauherrschaft, die Gemeinde Zizers, hat von der Zusicherung der Subventionsbeiträge durch

- den Kanton vom 5. September 2023 Protokoll Nr. 181/23
- den Bund vom 12. September 2023 UF-Nr. 18-000-12504

Kenntnis genommen und ist mit den daran geknüpften Subventionsbedingungen und Auflagen einverstanden.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Zurücksenden an:

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Abteilung Strukturverbesserungen
Ringstrasse 10
7001 Chur



ANNAHMEBESTÄTIGUNG

Betrifft: Erneuerung Wasserversorgung Alpen Pavig und Sattel, Gemeinde Zizers

Die Bauherrschaft, die Gemeinde Zizers, hat von der Zusicherung der Subventionsbeiträge durch

- den Kanton vom 5. September 2023 Protokoll Nr. 181/23
- den Bund vom 12. September 2023 UF-Nr. 18-000-12504

Kenntnis genommen und ist mit den daran geknüpften Subventionsbedingungen und Auflagen einverstanden.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Zurücksenden an:

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Abteilung Strukturverbesserungen
Ringstrasse 10
7001 Chur



GARANTIE - ERKLÄRUNG

Projekt: Erneuerung Wasserversorgung Alpen Pavig und Sattel
Bauherr: Gemeinde Zizers
Eigentümerin: Gemeinde Zizers
Projekt-Nr. Bund: 18-000-12503
Projekt-Nr. Kanton: ALG 181/23

Anstelle der in Art. 104 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vom 29. April 1998 vorgesehenen Anmerkung im Grundbuch unterzieht sich die unterzeichnende Eigentümerin des durch Bodenverbesserungskredite unterstützten Projekts dem in Art. 102 LwG genannten Verbot der Zweckentfremdung.

Bei Verletzung dieser Vorschrift wird die unterzeichnende Eigentümerin die vom Kanton und Bund geleisteten Beiträge ganz bzw. anteilmässig zurückerstatten und allen durch die Zweckentfremdung verursachten Schaden ersetzen. Sie übernimmt ferner die Unterhaltungspflicht gemäss Art. 103 LwG und Art. 34 des kantonalen Meliorationsgesetzes (MelG; BR 915.100).

Die Rückerstattungspflicht endet

am 12. September 2043

oder nach Rückerstattung sämtlicher durch Bund und Kanton aufgebrachtener Subventionsbeiträge.

Diese Garantie-Erklärung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet. Ein Exemplar zuhanden der Eigentümerin, ein Exemplar zuhanden des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation für sich und zur Weiterleitung an den Bund.

Zizers, den

Für die Gemeinde Zizers

der Präsident:

der Aktuar:



GARANTIE - ERKLÄRUNG

Projekt: Erneuerung Wasserversorgung Alpen Pavig und Sattel
Bauherr: Gemeinde Zizers
Eigentümerin: Gemeinde Zizers
Projekt-Nr. Bund: 18-000-12503
Projekt-Nr. Kanton: ALG 181/23

Anstelle der in Art. 104 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) vom 29. April 1998 vorgesehenen Anmerkung im Grundbuch unterzieht sich die unterzeichnende Eigentümerin des durch Bodenverbesserungskredite unterstützten Projekts dem in Art. 102 LwG genannten Verbot der Zweckentfremdung.

Bei Verletzung dieser Vorschrift wird die unterzeichnende Eigentümerin die vom Kanton und Bund geleisteten Beiträge ganz bzw. anteilmässig zurückerstatten und allen durch die Zweckentfremdung verursachten Schaden ersetzen. Sie übernimmt ferner die Unterhaltungspflicht gemäss Art. 103 LwG und Art. 34 des kantonalen Meliorationsgesetzes (MeIG; BR 915.100).

Die Rückerstattungspflicht endet

am 12. September 2043

oder nach Rückerstattung sämtlicher durch Bund und Kanton aufgebrachtener Subventionsbeiträge.

Diese Garantie-Erklärung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet. Ein Exemplar zuhanden der Eigentümerin, ein Exemplar zuhanden des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation für sich und zur Weiterleitung an den Bund.

Zizers, den

Für die Gemeinde Zizers

der Präsident:

der Aktuar:

